

# WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E.V.



## Durchführungsbestimmungen

17. August 2009

für die

## Frauen-Regionalliga West 2009/2010

### I. Austragungsmodus, Spielwertung, Auf- und Abstiegsregelung

#### 1. Austragungsmodus

- 1.1 Alle Fußballspiele der Frauen-Regionalliga West werden nach den amtlichen Spielregeln der FIFA und den Vorschriften der SpO des WFLV und des DFB in Verbindung mit den noch folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- 1.2 Die Meisterschaftsspiele der Frauen-Regionalliga West werden nach einem Spielplan ausgetragen, der von der Spielleiterin erstellt wird.
- 1.3 Meister der Spielrunde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
- 1.4 Bei Punktgleichheit entscheidet bei der Frauen-Regionalliga West die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

#### 2. Spielwertung

- 2.1 Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können Spiele anders als ausgetragen gewertet werden.  
Wird ein Spielergebnis nachträglich anders als ausgetragen gewertet oder ein nicht ausgetragenes oder ein nicht zu Ende geführtes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 2:0 - für den Verlierer mit 0:2 - Toren gewertet. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele ebenfalls mit 0:2 Toren gewertet. Hat die an einem Spielabbruch durch den Schiedsrichter unschuldige Mannschaft im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 2:0 Tore erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
- 2.2 Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
  - 2.2.1 durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder durch Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
  - 2.2.2 sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen;
  - 2.2.3 auf das Spiel verzichtet, nicht oder mit weniger als sieben Spielern antritt;
  - 2.2.4 einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen und die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 36 SpO/WFLV nicht gegeben sind;
  - 2.2.5 sich nicht auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigt;
  - 2.2.6 ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet, oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen wird;
  - 2.2.7 durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspiels unsportlich verhindert;
  - 2.2.8 gegen den § 23a Abs. 2 SpO/WFLV verstößt.

### **3. Auf- und Abstiegsregelung**

- 3.1 Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga
  - 3.1.1 Der Meister der Frauen-Regionalliga West ist für die 2. Frauen-Bundesliga sportlich qualifiziert. An Stelle des Meisters der Frauen-Regionalliga West kann bei Verzicht nur der Zweitplatzierte treten. Verzichtet auch die zweitplatzierte Mannschaft, kann keine andere Mannschaft der Frauen-Regionalliga West diesen Platz einnehmen. Im Übrigen wird zum Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga auf § 47 der Spielordnung/DFB verwiesen.
- 3.2 Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga
  - 3.2.1 Bei keinem Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
  - 3.2.2 Bei einem Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die drei letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
  - 3.2.3 Bei zwei Absteigern aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die vier letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
  - 3.2.4 Bei drei Absteigern aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die fünf letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
  - 3.2.5 Bei weiteren Absteigern aus der 2. Frauen-Bundesliga erhöht sich die Anzahl der Absteiger in den jeweils zugehörigen Landesverband.
- 3.3 Aufstieg in die Frauen-Regionalliga West
  - 3.3.1 Die Meister der Verbandsligen der drei Landesverbände Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen steigen in die Frauen-Regionalliga West auf.
- 3.4 Abstieg aus der Frauen Regionalliga West
  - 3.4.1 Am Ende der Spielzeit 2009 / 2010 steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
  - 3.4.2 Steigt keine Mannschaft aus der Frauen-Regionalliga West in die 2. Frauen-Bundesliga auf, erhöht sich die Zahl der Absteiger um eine weitere Mannschaft.
  - 3.4.3 Beim Ausscheiden von Mannschaften aus der Frauen-Regionalliga West gilt § 44 SpO/WFLV.

### **II. Spielansetzungen**

1. Die Meisterschaftsspiele sollen in der Regel sonntags ausgetragen werden und um 15:00 Uhr, in den Monaten November, Dezember und Februar jedoch um 14:30 Uhr, beginnen. An den beiden letzten Meisterschaftsspieltagen ist die Anstoßzeit 15:00 Uhr. Sind Samstagsspiele notwendig, wird die amtliche Anstoßzeit auf 18:00 Uhr festgelegt. Die Spielleiterin kann auch andere Anstoßzeiten festsetzen. Vorgesehene Fluchtspiele beginnen in der Regel um 19:30 Uhr bzw. 20:00 Uhr. Die Vereine können sich nicht weigern, Meisterschaftsspiele unter Flucht auszutragen.
2. Anträge auf Vorverlegung oder Änderung der Anstoßzeiten sind im Einvernehmen beider Spielpartner mindestens 10 Tage vor dem Spiel der Spielleiterin schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Spielleiterin kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine können bei der Spielleiterin eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Dem Antrag ist im Regelfall stattzugeben. Die Spielleiterin gibt den Beauftragten den beteiligten Vereinen namentlich bekannt. Dieser zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen.

Gemeinsam mit dem Schiedsrichter ist der Beauftragte zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber der Spielleiterin schriftlich Stellung zu nehmen; er ist im Falle besonderer Vorkommnisse hierzu verpflichtet.

4. Mit den Meisterschaftsspielen dürfen keine sportfremden Veranstaltungen gekoppelt werden.

### **III. Spielzeit**

Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten, die Verlängerung 2 x 15 Minuten.

### **IV. Spielberechtigungen**

Die Spiele der Frauen-Regionalliga West werden nach den Bestimmungen der Spielordnung des WFLV durchgeführt.

## **V. Spielbericht und Spielerpässe**

1. Die Beauftragten der beteiligten Vereine müssen rechtzeitig spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn den elektronischen Spielberichtsbogen abgeschlossen haben. Sollte der elektronische Spielbericht aus welchen Grund auch immer nicht zum Einsatz kommen, ist der Platzverein verpflichtet, drei frankierte Briefumschläge, je einen an die Spielleiterin, die WFLV-Geschäftsstelle und den Beauftragten des VSA-WFLV adressiert, bereit zu stellen. Je einen weiteren Bericht erhalten die teilnehmenden Vereine. Die Briefumschläge sind nach dem Spiel dem Schiedsrichter auszuhändigen. Dieser ist dann verpflichtet und verantwortlich für den umgehenden Versand.

Ein Schiedsrichtersonderbericht ist unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Spiel, den zuständigen Stellen zuzusenden.

Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter bei allen Spielen vor Spielbeginn unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.

2. Bei Spielerinnen, deren Spielerpass nicht vorliegt, muss der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk im elektronischen Spielbericht vornehmen
3. Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten elektronischen Spielbericht bzw. die vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch einen Beauftragten gegenzuzeichnen, damit von allen Eintragungen auf dem Spielbericht Kenntnis genommen wird. Die Spielerpässe sind beim Schiedsrichter abzuholen.

## **VI. Schiedsrichter und -assistenten**

1. Für die Spiele der Frauen-Regionalliga West erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichtergespanne durch den vom WFLV-Schiedsrichterausschuss beauftragten Ansetzer.
2. Bei der Ansetzung der Schiedsrichter und -assistenten haben die Spielleiterin bzw. der Frauenfußballausschuss Einspruchsrecht.
3. Für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind neben den Fußballregeln die Bestimmungen der Spiel- und Schiedsrichterordnung und diese Durchführungsbestimmungen maßgebend.
4. Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer schriftlich vorgebracht werden.

Bei Spielen unter Flutlicht kann der Schiedsrichter anordnen, den Ball deshalb auszuwechseln, weil er nicht mehr zu erkennen ist. Dem Schiedsrichter sind daher vor dem Spiel neben dem Spielball drei weiße oder weiß gefleckte Spielbälle in einem Netz zu übergeben, damit er einen Austausch zügig vornehmen kann.

5. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielerpässe gemäß den Eintragungen auf dem Spielbericht zu prüfen und Beanstandungen sofort schriftlich zu melden.
6. Für die Spielleitung erhält der Schiedsrichter 25 EUR und jeder Schiedsrichterassistent 13 EUR pro Spiel. Die km-Pauschale beträgt 0,30 EUR (auch für die Anfahrt zum Treffpunkt) und 5 EUR Zuschlag für den Fahrer ab dem Treffpunkt. Bei Spielausfall beträgt der Spesensatz 50 % zuzüglich Fahrtkosten, die vom Platzverein getragen werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden.

## **VII. Spielplatz**

1. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die während eines Spiels auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore. Im Übrigen wird auf § 21 der SpO/WFLV hingewiesen.

**DIE SPIELE MÜSSEN AUF EINEM NATURRASEN- ODER KUNSTRASENPLATZ AUSGETRAGEN WERDEN! BEI FESTGESTELLTER NICHTBESPIELBARKEIT DIESES RASENPLATZES IST AUF EINEN HARTPLATZ AUSZUWEICHEN!** Eine Bescheinigung über die Nichtbespielbarkeit des

Rasenplatzes ist dem Spielbericht beizufügen bzw. binnen 5 Tagen bei der Staffelleiterin vorzulegen, soweit die Sperre des Platzes durch den Eigentümer erfolgt ist.

2. Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist. Insbesondere muss die gemeldete Platzanlage alle Einrichtungen besitzen, um die zu erwartenden Zuschauer aufzunehmen. Auflagen sind bis zu dem gesetzten Termin zu erfüllen.
3. Die Tornetze sind freihängend anzubringen (also in jedem Falle ohne Eisenverstrebungen); sie sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.
4. Die Vereine haben jeweils vor Beginn der Meisterschaftsspiele der Spielleitenden Stelle gegenüber nachzuweisen, dass das gesamte Stadion mit seinem Hauptspielfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Termine zur Verfügung steht.
5. Die Platzvereine sind für eine einwandfreie Abwicklung der Meisterschaftsspiele verantwortlich. Bei Benutzung nicht vereinseigener Sportplatzanlagen sind die Vereine von dieser Verpflichtung nicht entbunden.
6. Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spielerinnen, des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist, und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeld (bei Plätzen mit Aschenbahn mindestens 5 m) zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
7. Bei Plätzen mit Aschenbahn sind mindestens 5 m Abstand vom Spielfeldrand an der Seite des Spielfeldes in Höhe der Mittellinie frei und gut sichtbar, zwei Bänke - die nach Möglichkeit eine Abschirmung (Überdachung) haben sollten - für Fußball-Lehrer, Masseur, Mannschaftenverantwortliche und Arzt sowie die Ersatzspielerinnen in Sportkleidung aufzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Spielleitenden Stelle.

Zu den dort Sitzenden dürfen Personen nicht zählen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, WFLV, FVM, FVN und FLVW die Ausbildererlaubnis entzogen oder die Tätigkeit zur Ausübung von Funktionen aberkannt sowie als Spielerin eine Sperre auferlegt wurde.

Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.

8. Fotografen dürfen nur von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus Aufnahmen machen. Hierzu ist ein Raum 5,50 m seitlich von den Torpfosten und von dort 2 m hinter der Torlinie bis zu den Eckfahnen abzugrenzen. Die Fotografen dürfen weder diese Abgrenzung zum Spielfeld hin überschreiten noch während des Spiels das Spielfeld betreten. Sie sollten sich auch nicht hinter den Toren aufhalten. Besteht jedoch keine andere Möglichkeit, dann muss die Entfernung zum Tornetz 5,50 m betragen.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Fotografen durch den Ordnungsdienst vom Platz zu weisen. Die Verwendung von Blitzlicht ist auch bei Flutlichtspielen während des Spiels nicht gestattet.

9. Die Flutlichtanlagen müssen eine Lichtstärke vorweisen, die eine einwandfreie Spieldurchführung gewährleistet. Bei Spielunterbrechung bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
  - a) Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
  - b) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
  - c) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, so ist es Sache des Schiedsrichters, zu entscheiden, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse es gestatten, das Spiel fortzusetzen.
10. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde, durch einen Fachmann gründlich überprüft und gereinigt werden.
  - b) Bei jedem Meisterschaftsspiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
  - c) Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.
11. Spiel- und Halbzeitergebnisse dürfen nur während der Halbzeit und nach Spielschluss bekanntgegeben werden. Lautsprecherklame ist so zu gestalten, dass sie dem Ansehen des Fußballsports nicht schadet. Während des Spiels darf der Lautsprecher nicht zur Durchsage von Geschäftsreklame benutzt werden.

### **VIII. Bespielbarkeit**

1. Die Vereine sind bei Benutzung vereinseigener Plätze verpflichtet, die Spielfelder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen.  
Bei Benutzung nicht vereinseigener Plätze sind die Vereine verpflichtet, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen.
2. Die Schiedsrichter haben bei schlechter Witterung so rechtzeitig anzureisen, dass sie den jeweiligen Gastverein noch vor der Anreise unterrichten können.  
Werden städtische Plätze durch die Stadtverwaltung gesperrt, so sind den Spielberichten die entsprechenden Bescheinigungen beizufügen.  
Vereine mit vereinseigenen Plätzen sollen ihre Plätze rechtzeitig durch die zuständige Platzkommission abnehmen lassen.  
Bei Unbespielbarkeit des Rasenplatzes muss dem Schiedsrichter ein Ausweichplatz angeboten werden. In diesem Fall muss auch auf einem Aschenplatz gespielt werden.
3. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes soll so rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden, dass der Gegner noch vor der Abreise benachrichtigt werden kann.
4. Die Befugnis der Schiedsrichter, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spielerinnen, aus Witterungsgründen (z. B. Nebel, wenn die Verhältnisse eine Sicht von Tor zu Tor nicht mehr zulassen), jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
5. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatzkommission Platzbesichtigungen vornehmen und die getroffenen Feststellungen der Spielleiterin bekanntgeben.
6. War ein gemeldeter Spielplatz wiederholt nicht bespielbar, so kann die Spielleiterin die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen. Ebenso kann die Spielleiterin den Verein auffordern, für zukünftige Fälle einen Ausweichplatz bereitzustellen.
7. Im Übrigen wird auf

Seite 6

(Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze) verwiesen.

### **IX. Spielkleidung**

1. Bei allen Spielen haben die Spielerinnen einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielerinnen und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten ist die Farbe Schwarz vorbehalten.  
Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich - in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter -, so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige Spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

2. Die Spielerinnen haben auf ihren Sportheimen deutlich erkennbare Rückennummern zu tragen, die sich in der Farbe von der Spielkleidung abheben. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Die Auswechselspielerinnen einschließlich Ersatztorwart sind entsprechend mit der Rückennummer einzutragen.
3. Die Spielführerin muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Sie ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über eine getroffene Entscheidung zu befragen. Für den Fall des Ausscheidens der Spielführerin während des Spiels muss eine Vertreterin benannt werden.
4. Inhalt und Erscheinungsbild einer Werbung auf der Spielkleidung bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband.

## **X. Entscheidungsbefugnis Spielleitender Stellen**

Gemäß § 35 Absatz 4 SpO/WFLV entscheidet die Spielleiterin auf schriftlichen Antrag über Punktverlust gemäß § 35 Absatz 2 Nr. 1 - 3 SpO/WFLV und über die Spielwertung in Fällen gemäß Absatz 2 Nr. 4, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig halten. Insoweit wird auf den Wortlaut dieser Bestimmungen verwiesen.

Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stellen kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Antrag ist bei der Spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreinzahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.

## **XI. Eintrittspreise**

Die Eintrittspreise werden von den Vereinen festgesetzt und sind vor Beginn einer Spielserie bekanntzugeben.

## **XII. Abrechnung**

Von allen Meisterschaftsspielen der Frauen-Regionalliga West sind 5 % an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband abzuführen. Die Überweisung der Verbandsabgaben soll nach der 1. Serie bzw. nach der 2. Serie direkt erfolgen.

## **XIII. Rechtsorgane**

1. Zuständig für die Frauen-Regionalliga West bei Einsprüchen ist in

1. Instanz die Verbandspruchkammer des WFLV,
2. Instanz das Verbandsgericht des WFLV.

Die Einsprüche sind gemäß RuVO/WFLV einzulegen.

2. Beschwerden sind an das Präsidium über die Spielleitende Stelle zu richten.

## **ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BESPIELBARKEIT DER PLÄTZE**

### **1. Grundsatz**

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit städtischer Spiel- und Sportplätze wird durch die Mitglieder der sogenannten Sportplatzkommission gemeinsam getroffen.

### *Zusammensetzung der Kommission*

- 1.1 Bei städtischen und gemeineigenen Plätzen besteht die Kommission aus
  - a) einem Beauftragten der Stadt oder Gemeinde,
  - b) einem Vertreter der zuständigen Spielleitenden Stelle,
  - c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.
- 1.2 Wird in der Kommission keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Beauftragte der Stadt oder Gemeinde endgültig.
- 1.3 Bei vereinseigenen Plätzen besteht die Kommission aus
  - a) einem Vertreter des Platzvereins,
  - b) einem Vertreter der zuständigen Spielleitenden Stelle,
  - c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.
- 1.4 Die in 1.2 angeführte Regelung findet sinngemäß Anwendung; wobei anstelle des Beauftragten der Stadt oder Gemeinde der Vertreter der Spielleitenden Stelle tritt. Sollte dieser nicht anwesend sein, so entscheidet der Vertreter des Platzvereins endgültig.

### **2. Verfahrensweise**

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben.

Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spielerinnen abzusagen, bleibt unberührt.

Bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen sollen die Spielplätze grundsätzlich schon donnerstags besichtigt und die Verbandsgeschäftsstelle bzw. die Spielleiterin über das Ergebnis benachrichtigt werden, damit über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft verhindert werden kann.

Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch die Spielleiterin erfolgen. Sollte eine notwendig werdende Benachrichtigung über die Verbandsgeschäftsstelle nach Dienstschluss nicht möglich sein, ist die Spielleiterin unter der Telefonnummer 0 25 09 / 80 74, 01 73 / 243 87 02 bzw. per Fax 0 25 09 / 994 97 66 zu verständigen.

### **3. Ursachen**

Gründe für eine Spielabsage können sein: Schnee, Vereisung, Morast oder Überflutung, ferner infolge überraschender Witterungseinflüsse Verkehrsunfähigkeit der Zufahrtswege oder Unbenutzbarkeit der Zuschauerränge.

### **4. Beseitigung der Ursachen**

- a) Bei bis zu 5 cm Schneehöhe dürfte ohne Räumung gespielt werden können, während bei über 5 cm Schneehöhe in der Regel geräumt werden muss. Je nach Platzbeschaffenheit kann jedoch das Walzen des Platzes vorteilhafter sein.

Bei allen Maßnahmen spielt die Einschätzung der Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.

- b) Bei überwiegender Vereisung, die zur Gefährdung der Aktiven führen kann, sollte das Spiel abgesagt werden. Bei geringer Vereisung (in den Strafräumen) muß das Eis abgetaut bzw. aufgehackt und diese Fläche mit Torfmull bzw. anderen Mitteln, die jedoch keine gesundheitlichen Schädigungen der Aktiven nach sich ziehen dürfen, abgedeckt werden

Karin Zimmer